

**Frischbeton Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG**



**TBW**

**TRANSPORTBETON  
W U R M B E R G**

**Werk FBW:  
Josef-Beyerle-Str. 21  
71263 Weil der Stadt  
Fon 07033.9146  
Fax 07033.9385**

**Werk TBW:  
Hofstätstraße 37  
75449 Wurmberg  
Fon 07044.940442  
Fax 07044.940443**

**Preisanfragen/Angebote:  
Augsburger Str. 235 b  
70327 Stuttgart  
Fon 0711.30506.25  
Fax 0711.30506.60  
[verkauf@mertz Kies.de](mailto:verkauf@mertz Kies.de)**

TBW Wurmberg

**PREISE 3/2009  
TRANSPORTBETON**

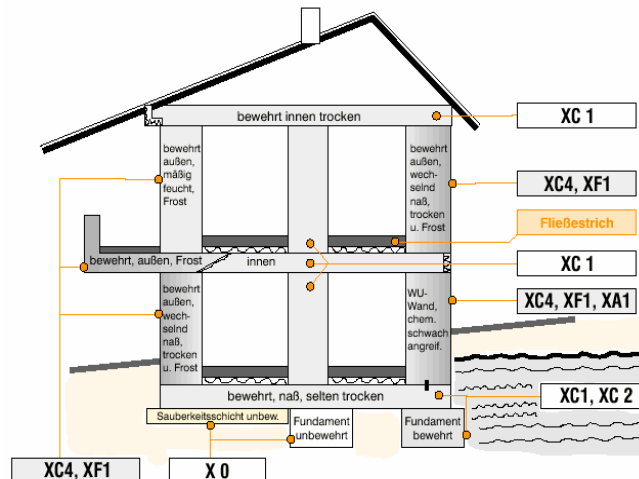
Betone Hochbau						A =		B =		C =							
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit						CEM II A-LL 32,5 R		CEM II A-LL 42,5 R		CEM I 32,5 N-LH/HS							
						mittlere		schnellere		langsamere							
						gering		gering		hoch							
Betoneigenschaften Betone für:						Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm						
Festigkeitsklasse						Expositions-klassen X											
Konsistenz						Größt-korn mm											
Pump-fähigkeit Pu																	
unbewehrte Bauteile						C 8/10	0	F1	22		100 AS	104,50	100 BS	106,00			
in nicht betonangreifender Umgebung						C 8/10	0	F1	16		108 AS	106,00	108 BS	107,50			
						C 8/10	0	F3	22		104 AS	105,50	104 BS	107,00			
						C 8/10	0	F3	16	Pu	112 AS	107,50	112 BS	109,00			
						C 12/15	0	F1	22		120 AS	105,00	120 BS	106,50			
						C 12/15	0	F1	16		135 AS	107,00	135 BS	108,50			
						C 12/15	0	F3	22	Pu	130 AS	106,00	130 BS	107,50	130 CS	108,50	
						C 12/15	0	F3	16	Pu	141 AS	108,00	141 BS	109,50	141 CS	110,50	
						C 16/20	0	F1	22		150 AS	105,00	150 BS	106,50	150 CS	107,50	
						C 16/20	0	F1	16		172 AS	106,00	172 BS	107,50	172 CS	108,50	
Innenbauteile, Gründungsbauteile (trocken oder ständig feucht)						C 16/20	C1 C2	F3	22	Pu	161 AS	109,00	161 BS	110,00	161 CS	111,00	
						C 16/20	C1 C2	F3	16	Pu	183 AS	110,00	183 BS	111,00	183 CS	112,00	
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)						C 20/25	C3	F3	22	Pu	210 AS	112,50	210 BS	114,50	210 CS	115,50	
						C 20/25	C3	F3	16	Pu	235 AS	114,50	235 BS	116,50	235 CS	117,50	
						C 20/25	C3	F3	8	Pu	247 AS	117,50	247 BS	119,50	247 CS	120,50	
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung						C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	260 AS	115,50	260 BS	117,50	260 CS	118,50	
						C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	310 AS	117,00	310 BS	119,00	310 CS	120,00	
						C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	345 AS	120,50	345 BS	122,50	345 CS	123,50	
						C 30/37	C4 F1 A1	F3	22	Pu	355 AS	117,00	355 BS	119,00	355 CS	120,00	
						C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu	405 AS	120,00	405 BS	122,00	405 CS	123,00	
						C 30/37	C4 F1 A1	F3	8	Pu	445 AS	125,50	445 BS	127,50	445 CS	128,50	
ersetzt 355 BS						Sommer-Rezeptur >25 C	C 30/37	C4 F1 A1	F3	22	Pu	359 AS	121,00		359 CS	124,50	
ersetzt 405 BS						C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu	409 AS	122,50		409 CS	126,00		
alle Anwendungsgebiete außer hohe Wassersättigung mit Taumittel						C 35/45	C4 A3* D3 M2 M3***	F3	22	Pu			456 BS	136,50	456 CS	137,50	
						C 35/45	C4 A3* D3 M2 M3***	F3	16	Pu			506 BS	139,00	506 CS	140,00	
Anwendungsgebiete mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wassersättigung ohne Taumittel						C 25/30	C4 F2 F3 (LP)	F3	32	Pu	263 A	128,00	263 B	130,50	263 C	131,50	
						C 25/30	C4 F2 F3 (LP)	F3	16	Pu	313 A	129,00	313 B	131,50	313 C	132,50	
Anwendungsgebiete mit hoher Wassersättigung mit Taumittel						C 30/37	C4 F4 (LP)	F3	32	Pu			358 B	131,00	358 C	132,00	
						C 30/37	C4 F4 (LP)	F3	16	Pu			408 B	133,00	408 C	134,00	
						C 30/37	C4 F4 (LP)	F3	8	Pu			447 B	135,50	447 C	136,50	
						C 30/37	C4 F4 (LP)	F3	32	Pu	362 A	131,50	362 B	133,00			
						C 30/37	C4 F4 (LP)	F3	16	Pu	413 A	133,50	413 B	135,00			
Anwendungsbereiche für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung						C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	22	Pu			455 BS	133,00	455 CS	134,00	
						C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	16	Pu			505 BS	135,00	505 CS	136,00	
						C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	8	Pu			545 BS	137,50	545 CS	138,50	
ersetzt 455 BS						Sommer-Rezeptur >25 C	C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	22	Pu			457 BS	136,50	457 CS	137,50
ersetzt 505 BS						C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	16	Pu			507 BS	138,00	507 CS	139,00	
						C 40/50	A2 D2F2 F3	F3	32	Pu			557 B	141,50			
						C 40/50	A2 D2F2 F3	F3	16	Pu			607 B	143,50			
						C 45/55	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu			650 B	146,00	650 C	147,00	
						C 45/55	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu			660 B	148,00	660 C	149,00	

\* XA3 wird nur durch bauseits durchgeführte Schutzmaßnahmen der Betonoberfläche erreicht !

\*\* XM2 wird nur durch Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten) erreicht !

\*\*\* XM3 wird nur durch bauseits ausgeführtes Vergüten d. Oberfläche m. Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht !

Hilfe zur Auswahl der Expositions-klassen im Wohnungsbau



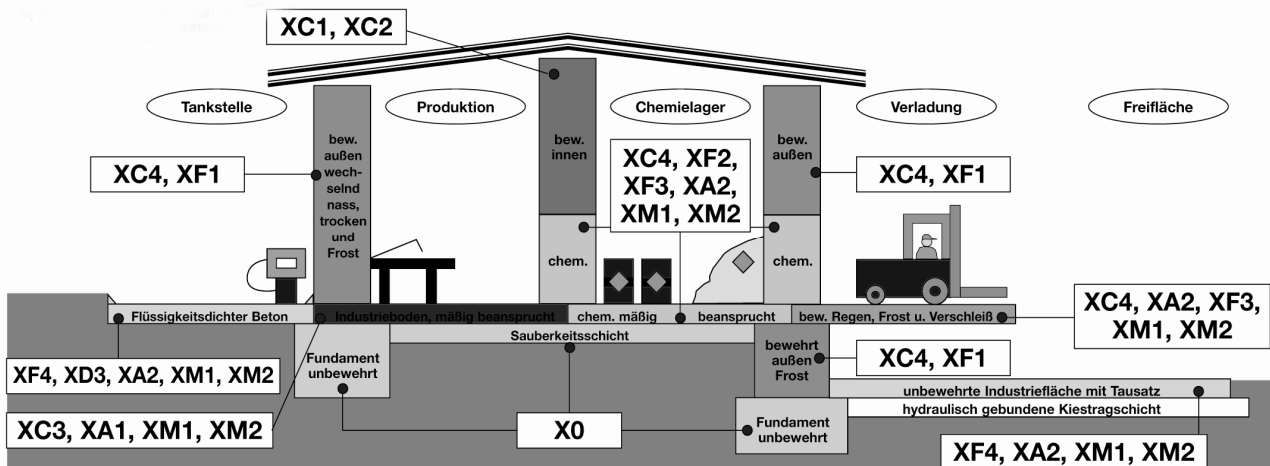
Betone Industriebau						A = CEM II A-LL 32,5 R mittlere gering		B = CEM II A-LL 42,5 R schnellere gering		C = CEM I 32,5 N-LH/HS langsamere hoch										
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit																				
Betoneigenschaften Beton für:						Festigkeitsklasse	Expositions-klassen X	Kon-sistenz	Größt-korn mm	Pump-fähigkeit Pu	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm				
Chloridhaltige Sprühnebel und mäßige Verschleißbeanspruchung von Böden mit Luftbereifung, sowie starker Verschleiß durch Luft- oder Gummibereifung						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	22	Pu	356 AS	118,00	356 BS	120,50	356 CS	121,50				
						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	16	Pu	406 AS	121,50	406 BS	124,00	406 CS	125,00				
Anwendungsbereiche Wasserundurchlässig gem. Richtlinie DAfStb (WU-Richtlinie)						C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	261 AS	116,00	261 BS	118,00	261 CS	119,00				
						C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	312 AS	118,50	312 BS	120,50	312 CS	121,50				
						C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	346 AS	121,00	346 BS	123,00	346 CS	124,00				
						C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	22	Pu			360 BS	121,00	360 CS	122,00				
						C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	16	Pu			412 BS	123,00	412 CS	124,00				
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung (ohne Flugasche)						C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	264 AS	116,50	264 BS	119,00	264 CS	120,00				
						C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	314 AS	118,00	314 BS	120,50	314 CS	121,50				
Speziell für Böden						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	22	Pu	357 AS	124,50	357 BS	127,00	357 CS	128,00				
						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	16	Pu	407 AS	126,00	407 BS	128,50	407 CS	129,50				
						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	22	Pu	369 AS	122,50	369 BS	125,00	369 CS	126,00				
						C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F3	16	Pu	419 AS	124,00	419 BS	126,50	419 CS	127,50				
FD-Beton, flüssigkeitsdicht gemäß Richtlinie DAfStb (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen)						C 30/37	A2 D2 C4 F4 (LP)	F3	32	Pu			856 B	130,50						
						C 30/37	A2 D2 C4 F4 (LP)	F3	16	Pu			859 B	132,50						
						C 30/37	C4 A1 F1 D1 M1 M2**	F3	22	Pu	855 AS	124,50	855 BS	127,00	855 CS	128,00				
						C 30/37	C4 A1 F1 D1 M1 M2**	F3	16	Pu	858 AS	126,00	858 BS	128,50	858 CS	129,50				
						C 35/45	C4 A3*°D3 F2 F3 M2 M3**	F3	22	Pu			456 BS	137,00	456 CS	138,00				
C 35/45	C4 A3*°D3 F2 F3 M2 M3**	F3	16	Pu			506 BS	139,50	506 CS	140,50										

\* XA3 wird nur durch bauseits durchgeführte Schutzmaßnahmen der Betonoberfläche erreicht !

\*\* XM2 wird nur durch Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten) erreicht !

\*\*\* XM3 wird nur durch bauseits ausgeführtes Vergüten d. Oberfläche m. Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht !

Hilfe zur Auswahl der Expositions-klassen im Industriebau



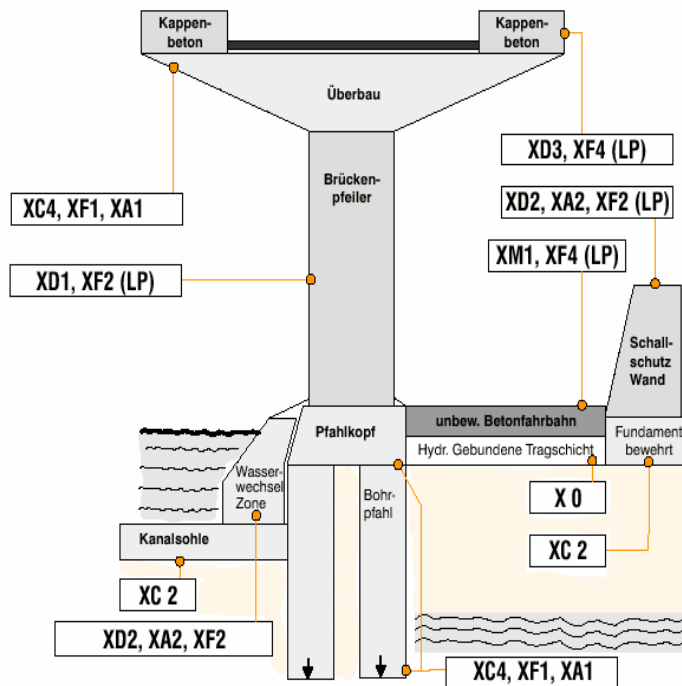
Betone Ingenieurbau						A = CEM II A-LL 32,5 R mittlere gering		B = CEM II A-LL 42,5 R schnellere gering		C = CEM I 32,5 N-LH/HS langsamere hoch	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit											
Beton- eigenschaften	Festig- keits- klasse	Exposi- tions- klassen X	Kon- sistenz	Größt- korn mm	Pump- fä- higkeit Pu	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm
Bohrpfahlbeton mit schwach chemisch angreifender Umgebung nach DIN EN 1536/DIN FB 129	C25/30	C4 F1 A1	F5	22	Pu	812 AS	116,50	812 BS	118,50	812 CS	119,50
	C25/30	C4 F1 A1	F5	16	Pu	825 AS	119,00	825 BS	121,00	825 CS	122,00
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F5	22	Pu	818 AS	126,00	818 BS	128,00	818 CS	129,00
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F5	16	Pu	831 AS	127,00	831 BS	129,00	831 CS	130,00
Bohrpfahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff nach DIN EN 1536/DIN FB 129	C 35/45	C4 A2 D2 F2 F3	F5	22	Pu					814 CS	137,00
	C 35/45	C4 A2 D2 F2 F3	F5	16	Pu					827 CS	139,00
Unterwasserbeton	C 25/30	C4 F1 A1	F5	22	Pu	841 AS	122,00	841 BS	124,00		
	C 25/30	C4 F1 A1	F5	16	Pu	846 AS	124,00	846 BS	126,00		
	C 30/37	C4 F1 A1	F5	22	Pu	842 AS	128,50	842 BS	130,50		
	C 30/37	C4 F1 A1	F5	16	Pu	847 AS	130,00	847 BS	132,00		
ZTV-Ing.-Beton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, Kappenbeton	C 25/30	C4 F4 (LP) D3	F2	32	Pu	778 A	130,00				
	C 25/30	C4 F4 (LP) D3	F2	16	Pu	793 A	131,00				
ZTV-Ing.-Beton für senkrechte Flächen im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone mit mäßig chemischen Angriff, mäßige Wassersättigung mit Taumittel und hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 30/37	C4 A2 D3 F4( LP)	F3	32	Pu			784 B	131,50	784 C	132,50
	C 30/37	C4 A2 D3 F4( LP)	F3	16	Pu			799 B	134,00	799 C	135,00
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung sowie schwachen chemischen Angriff	C 30/37	C4 A2° D2 F2 F3	F3	22	Pu	782 AS	128,50	782 BS	130,50	782 CS	131,50
	C 30/37	C4 A2° D2 F2 F3	F3	16	Pu	797 AS	129,50	797 BS	131,50	797 CS	132,50
	C 30/37	C4 A2° D2 F2 F3	F3	8	Pu	808 AS	136,00	808 BS	138,00	808 CS	139,00
	C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	22	Pu			783 BS	136,50	783 CS	137,50
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung sowie schwachen chemischen Angriff	C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	16	Pu			798 BS	137,50	798 CS	138,50
	C 35/45	C4 A2° D2 F2 F3	F3	8	Pu			807 BS	144,00	807 CS	145,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	22	Pu	786 AS	115,50	786 BS	117,50	786 CS	118,50
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung sowie schwachen chemischen Angriff	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	801 AS	117,00	801 BS	119,50	801 CS	120,50
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	805 AS	123,00	805 BS	125,00	805 CS	126,00
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	22	Pu			787 BS	122,50	787 CS	123,50
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung sowie schwachen chemischen Angriff	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	16	Pu			802 BS	124,50	802 CS	125,50
	C 30/37	C4 F1 A1 D1	F3	8	Pu			806 BS	130,50	806 CS	131,50

\* XA3 wird nur durch bauseits durchgeführte Schutzmaßnahmen der Betonoberfläche erreicht !

\*\* XM2 wird nur durch Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten) erreicht !

\*\*\* XM3 wird nur durch bauseits ausgeführtes Vergüten d. Oberfläche m. Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht !

Hilfe zur Auswahl der  
Expositionsklassen  
im Ingenieurbau



Spezialbaustoffe						A= CEM II A-LL 32,5 R mittlere gering		B= CEM II A- LL 42,5 R mittlere gering	
Festigkeitsentwicklung Sulfatbeständigkeit									
Beton- eigenschaften		Bindemittelgehalt	Kon- sistenz	Größt- korn mm	Pump- fähigkeit Pu	Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm
<b>Verlegemörtel 0/2 (Sandsondermischung)</b>									
Glattnstrich	100	F1	2			2 A	96,00	2 B	97,00
	250	F1	2			3 A	109,50	3 B	111,00
	300	F1	2			4 A	113,50	4 B	115,50
	350	F1	2			5 A	118,50	5 B	120,50
	400	F1	2			6 A	123,00	6 B	125,50
	450	F1	2			7 A	127,00	7 B	129,50
	500	F1	2			8 A	131,50	8 B	135,00
	550	F1	2			9 A	136,00	9 B	139,50
	600	F1	2			10 A	140,00	10 B	144,00
<b>Verlegemörtel 0/8 (Estrichsondermischung)</b>									
Rauhstrich	200	F1	8			27 A	105,50	27 B	107,00
	250	F1	8			28 A	109,50	28 B	111,00
	300	F1	8			29 A	114,00	29 B	116,00
	350	F1	8			30 A	118,50	30 B	121,00
	400	F1	8			31 A	123,00	31 B	125,50
	450	F1	8			32 A	127,50	32 B	130,50
	500	F1	8			33 A	132,00	33 B	135,50
	600	F1	8			34 A	141,00	34 B	145,00
<b>Einkornbeton (Drainbeton)</b>									
Körnung 2-8 mm	200		8****			51 AS	102,00	51 BS	103,50
Körnung 8-16 mm	120		16****			55 AS	97,00	55 BS	98,00
Körnung 8-16 mm	200		16****			56 AS	103,00	56 BS	104,50
Körnung 16-22 mm	120		22****			59 AS	97,00	59 BS	98,00
Körnung 16-22 mm	200		22****			60 AS	103,00	60 BS	104,50
Körnung 2-22 mm	200		22****			67 AS	102,00	67 BS	103,50
Körnung 8-22 mm	200		22****			70 AS	102,00	70 BS	103,50
**** im Werk Wurmberg auch mit Kieszuschlag möglich									
<b>Porenleichtbeton das fließende Füllmaterial</b>									
Tank- und Arbeitsraumverfüllung	Trockenrohdsichte	0,8	2	Pu				986 B	134,00
Kanalverfüllung	Trockenrohdsichte	1,0	2	Pu				987 B	132,00
Kanalverfüllung	Trockenrohdsichte	0,7	2	Pu				988 B	139,00
<b>Beton mit Stahlfasern</b>									
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	C 20/25	C3	F4	22	Pu	967 AS	157,50	20 kg Stahlfasern	
	C 20/25	C3	F4	16	Pu	966 AS	159,50	20 kg Stahlfasern	
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	970 AS	164,00	20 kg Stahlfasern	
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	971 AS	166,00	20 kg Stahlfasern	
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	972 AS	173,00	25 kg Stahlfasern	
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	973 AS	175,00	25 kg Stahlfasern	
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	22	Pu	974 AS	182,00	30 kg Stahlfasern	
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	975 AS	184,00	30 kg Stahlfasern	
Chloridhaltige Sprühnebel und mäßige Verschleißbeanspruchung von Böden mit Luftbereifung, sowie starker Verschleiß durch Luft- oder Gummibereifung	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	22	Pu	910 AS	168,00	20kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	16	Pu	911 AS	170,00	20 kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	22	Pu	912 AS	177,00	25 kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	16	Pu	913 AS	179,00	25 kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	22	Pu	914 AS	186,00	30 kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	16	Pu	915 AS	188,00	30 kg Stahlfasern	
	C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	22	Pu	916 AS	195,00	35 kg Stahlfasern	
C 30/37	C4 F1 D1 M1 M2**	F4	16	Pu	917 AS	197,00	35 kg Stahlfasern		

\* XA3 wird nur durch bauseits durchgeführte Schutzmaßnahmen der Betonoberfläche erreicht !

\*\* XM2 wird nur durch Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten) erreicht !

\*\*\* XM3 wird nur durch bauseits ausgeführtes Vergüten d. Oberfläche m. Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht !

Im Werk Weil der Stadt werden ausschliesslich und im Werk Wurmberg vorrangig Splittbetone (Kalkstein-Muschelkalk) produziert.

Im Werk Wurmberg werden die erforderlichen ZTV-Ing.-Betone sowie die LP-Betone mit Kieszuschlag produziert.



## Leistungen und Zuschläge

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

<b>Minder Mengen</b>	Bei Abnahme von weniger als 5,0 m <sup>3</sup> Beton berechnen wir für die Differenz bis 5,0 m <sup>3</sup> als Fracht-Zuschlag	14,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Selbstabholer</b>	Ab Werk Preisnachlaß (Abholvergütung) Nur Beton der Konsistenz F1 kann per LKW (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrnischer erforderlich.	5,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Entladung und Wartezeit</b>	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 6 Minuten je m <sup>3</sup> ist im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Entlade- und Wartezeiten	1,10 €/Min.
	Rohrentladung	3,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Lieferungen außerhalb der regulären Arbeitszeit</b>	Die normale Beladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr Für Beladungen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr mindestens jedoch	5,00 €/m <sup>3</sup> 140,00 €/Std.
	Für Beladungen ab 22.00 Uhr mindestens jedoch - (Nachzuschlag)	15,00 €/m <sup>3</sup> 230,00 €/Std.
	Für Beladungen an Samstagen von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr danach, sowie an Sonn- und Feiertagen	4,60 €/m <sup>3</sup> nach Vereinbarung
	Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich	
<b>Winterzuschlag</b>	vom 1. Dezember bis Ende Februar	4,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Frischbetoneigenschaften</b>	Konsistenzhöhung zur Verbesserung der Verarbeitbarkeit um eine Konsistenzklasse um zwei Konsistenzklassen Verlängerte Verarbeitungszeit bis 3 Std. über 3 bis 5 Std. über 5 bis 7 Std. über 7 Std.	4,00 €/m <sup>3</sup> 8,50 €/m <sup>3</sup> 3,00 €/m <sup>3</sup> 5,00 €/m <sup>3</sup> 7,00 €/m <sup>3</sup> Anfrage
<b>Beimischen auf der Baustelle - ab Werk</b>	Stahl- u. Kunststofffasern Zusatzmittel Bei nicht von uns gestellten und dosierten Zusatzmitteln bzw. Zusatzstoffen erlischt unsere Gewährleistung.	7,00 €/m <sup>3</sup> 3,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Ausdruck von Soll- und Istwert</b>	Bei Beton nach ZTV-Ing. erforderlich und bereits im Preis enthalten. Auf Wunsch erfolgt der Ausdruck auch bei anderen Betonsorten gegen Aufpreis von	2,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Entsorgungsaufwand</b>	Für nicht abgenommenen Beton nach Aufwand, mindestens jedoch	70,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Umdisponierung oder Stornierung</b>	einer Betonbestellung oder Betonförderung	nach Aufwand
<b>Auftragsabwicklung</b>	<b>Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir anzugeben:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>. genaue Rechnungsanschrift</li> <li>. genaue Baustellenbezeichnung</li> <li>. Liefertermin: Tag und Uhrzeit</li> <li>. Baustoffeigenschaften, Abruf-Nr.</li> <li>. Gesamtmenge und Förderart</li> <li>. Lieferrhythmus, jew. Bedarf (m<sup>3</sup>/h)</li> <li>. (Pumpe, Kran etc.)</li> <li>. ggf. Probewürfel-Bestellung</li> <li>. ggf. Gütebescheinigungs-Bestellung</li> </ul>	
<b>Überwachung</b>	Die Herstellung und Lieferung des Beton erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die werkseigene Produktionskontrolle erfolgt durch die BBQ Bautechnik in Baden-Württemberg GmbH mit ihrer WPK-Prüfstelle gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems. Die Zertifizierung erfolgt durch: Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg (BÜV-ZERT) e.V., Ostfildern.	
<b>Gewährleistung</b>	Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.	
<b>Prüfungen</b>	Gemäß der Sortenauswahl nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 beträgt bei der Verwendung von Zementen mit niedriger Wärmeentwicklung das Prüfalter 56 Tage.	
<b>Beton für horizontale Flächen:</b>	Bei Verwendung von Naturkies ist das Auftreten von quellfähigen Bestandteilen entspr. der DIN EN 12620 nicht auszuschließen. Für Schäden nach der Oberflächenbearbeitung (durch maschinelles Glätten, Vakuumbehandlung, Sandstrahlen und dergleichen) können wir keine Gewährleistung übernehmen. Bei LP-Beton sollte ein maschinelles Glätten unterlassen werden, da sich sonst unter der Oberfläche die Luftporen ansammeln und diese dann abplatzen kann.	
<b>Preisstellung</b>	Die Preise verstehen sich für 1 m <sup>3</sup> Transportbeton, der 1 m <sup>3</sup> verdichtetem Beton entspricht, frei Baustelle, zugefahren durch Spezialfahrzeuge. Die Zufahrtswege müssen gut befahrbar sein.	
<b>Zahlungsbedingungen</b>	Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.	
<b>Geschäftsgrundlage</b>	Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten sind Inhalt aller Angebote, Aufträge bzw. Lieferungen.	

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

## 1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

## 2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse. Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.3. Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- a) Auftragsgeber
- b) genaue Baustellenanschrift
- c) genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- d) Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Beton-sortenverzeichnissen
- e) Menge in Kubikmeter
- f) Kubikmeterbedarf pro Stunde
- g) Liefertag und Uhrzeit

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m<sup>3</sup> in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablagen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltschäden.

3.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

## 4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu fahren.

## 5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder -fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## 6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unsere Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem.

7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neuen Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in

Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwalten. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises zzgl. 20%.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 9. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unserer Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz der Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.  
Stand: März 2009